

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 204/12 B

L 2 R 12/11 (Hessisches LSG)
S 14 RJ 4667/03 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , den Richter Dr. K o l o c z e k
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 27. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2012 hat das Hessische LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Frankfurt am Main vom 10.7.2007 als unzulässig verworfen, weil er die Berufungsfrist versäumt habe und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht komme.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung des § 151 Abs 1 SGG. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung bei dem LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Kläger behauptet jedoch nicht, dass das SG durch Urteil entschieden habe, sondern trägt stattdessen vor, es sei ein Gerichtsbescheid erlassen worden. Aus dem Gesamtzusammenhang geht aber noch hinreichend deutlich hervor, dass er in Wirklichkeit einen Verstoß gegen § 105 Abs 2 S 1 SGG geltend machen möchte. Hiernach können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach



Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Zum Zeitpunkt und zu den Umständen der Zustellung legt die Beschwerdebegründung dar, der Gerichtsbescheid vom 10.7.2007 sei "Herrn Rechtsanwalt W. ", dem der Kläger Prozessvollmacht erteilt habe, "im Juli 2007" gegen Empfangsbekenntnis "ordnungsgemäß zugestellt" worden. Dass eine Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid unterblieben oder unrichtig erteilt worden ist (§ 66 Abs 2 S 1 SGG), behauptet der Kläger nicht. Hiervon ausgehend hätte die Berufung, die gemäß § 143 SGG gegen sozialgerichtliche Urteile grundsätzlich stattfindet, im August 2007 eingelegt werden müssen. Nach den Angaben in der Beschwerdebegründung ist die Berufung aber erst am 7.1.2011 eingelegt worden, sodass ein Verstoß gegen § 105 Abs 2 S 1 SGG nicht schlüssig aufgezeigt ist.

- 8 Soweit sich der Kläger in diesem Zusammenhang mit dem Hinweis, Rechtsanwalt W. habe bereits "im Jahr 2007 unter einer Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit" gelitten, "die wahrscheinlich die Entziehung der Anwaltszulassung gerechtfertigt hätte und vielleicht auch die Bestellung eines Betreuers gemäß § 1886 BGB", auf die Unwirksamkeit der Zustellung an den Bevollmächtigten (§ 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 172 Abs 1 S 1 ZPO) gegen Empfangsbekenntnis (§ 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 174 ZPO) berufen möchte, legt er mit diesen Mutmaßungen keine Tatumstände hinreichend substantiiert dar, die einen Verfahrensmangel begründen könnten. Deshalb braucht auch den Fragen nicht weiter nachgegangen zu werden, ob die Prozessvollmacht im Zustellzeitpunkt wegen dauernder Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr 2 BGB) und damit verbundener Prozessunfähigkeit (§ 71 Abs 1 SGG) des Bevollmächtigten bereits erloschen war (vgl dazu *Bamberger/Roth/Habermeier, Kommentar zum BGB, 3. Aufl 2012, § 168 RdNr 7; Ellenberger in Palandt, BGB, 71. Aufl 2012, § 168 RdNr 3; Leptien in Soergel, BGB, 13. Aufl 1999, § 168 RdNr 12; Palm in Erman, BGB, 13. Aufl 2011, § 168 RdNr 12; Schramm, Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl 2012, § 168 RdNr 7*) und ob Rechtsanwalt W. krankheitsbedingt außerstande gewesen ist, den für die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis notwendigen Annahmewillen zu bilden (vgl dazu *BSG SozR 4-1750 § 174 Nr 1 RdNr 12; BVerwG Beschluss vom 29.4.2011 - 8 B 86/10 - Buchholz 310 § 56 VwGO Nr 13 mwN; BGH Urteil vom 22.11.1988 - VI ZR 226/87 - NJW 1989, 1154*).

- 9 Wenn der Kläger darüber hinaus geltend macht, der Gerichtsbescheid sei ihm persönlich nie wirksam zugestellt worden, sodass die einmonatige Berufungsfrist "zu seinen Lasten" frühestens begonnen habe, nachdem ihm die Existenz des Gerichtsbescheids am 8.12.2010 bekannt geworden sei, gilt Folgendes: Nach § 73 Abs 3 S 1 SGG in seiner bis zum 30.6.2008 geltenden Altfassung (aF) waren Mitteilungen des Gerichts, zu denen auch die Zustellung von Entscheidungen gehörte, an den Bevollmächtigten zu richten, wenn ein solcher bestellt war (vgl dazu auch § 73 Abs 6 S 6 in seiner seit dem 1.1.2012 geltenden Neufassung). Zustellungen an den Beteiligten selbst waren wirkungslos (*Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, § 63 RdNr 4a und § 73 RdNr 16a; vgl auch BSG Beschluss vom 16.12.2009 - B 6 KA 37/09 B - Juris RdNr 8*).



Deshalb hätte die Beschwerdebegründung erläutern müssen, warum Rechtsanwalt W. , dem der Kläger tatsächlich Prozessvollmacht erteilt hatte, im Klageverfahren nicht zum Bevollmächtigten "bestellt" gewesen sein könnte, obwohl er "mit Telefax vom 22.12.2003 ursprünglich Klage erhoben hatte". Erhebt ein Rechtsanwalt für einen Dritten Klage, so bestellt er sich damit zumindest durch schlüssiges Verhalten zum Prozessbevollmächtigten des jeweiligen Klägers, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann. Ob der Rechtsanwalt tatsächlich über eine Prozessvollmacht verfügt und dies nachweist, ist für seine "Bestellung" bedeutungslos (vgl. BGH Urteile vom 17.1.2002 - IX ZR 100/99 - NJW 2002, 1728 und vom 4.6.1992 - IX ZR 149/91 - BGHZ 118, 312, 322 mwN). Mit dem Hinweis auf die fehlende Vorlage der Prozessvollmacht im Original (§ 73 Abs 2 S 1 SGG aF) schildert der Kläger somit keine besonderen Umstände, die das SG daran gehindert hätten, aus der Tatsache der Klageerhebung durch Rechtsanwalt W. auf dessen Bestellung zum Prozessbevollmächtigten zu schließen. War Rechtsanwalt W. damit (konkludent) zum Bevollmächtigten bestellt, musste das SG den Gerichtsbescheid nach § 73 Abs 3 S 1 SGG aF an ihn und nicht an den Kläger zustellen. Folglich begann die Berufungsfrist "zu seinen Lasten" bereits nach der Zustellung des Gerichtsbescheids an Rechtsanwalt W. im Juli 2007 und nicht erst am 9.12.2010.

10

2. Außerdem rügt der Kläger eine Verletzung von § 67 SGG. Nach Abs 1 dieser Vorschrift ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Zur Frage des Verschuldens trägt der Kläger lediglich vor, er selbst habe die einmonatige Berufungsfrist schuldlos verpasst, was auch das LSG nicht in Abrede stelle. Er legt jedoch nicht schlüssig dar, dass ihm kein (Fremd-)Verschulden seines damaligen Prozessbevollmächtigten zuzurechnen ist, obwohl gemäß § 73 Abs 4 S 1 SGG aF iVm § 85 Abs 2 ZPO das Verschulden des Bevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleichsteht. Zum Verschulden des Bevollmächtigten trägt der Kläger vor, Rechtsanwalt W. habe ihm trotz mehrfacher Nachfrage jahrelang verschwiegen, den Gerichtsbescheid vom 10.7.2007 entgegengenommen und die Rechtsmittelfrist versäumt zu haben; "die Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts [wende] - zu Recht - Vorsatz" ein, weil er "vorsätzlich getäuscht" habe. Hat der Bevollmächtigte aber vorsätzlich gehandelt, ist dem Kläger dieses Verschulden wie eigenes zuzurechnen. Dass der Prozessbevollmächtigte aufgrund "einer Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit" schuldunfähig gewesen sei (vgl. § 276 Abs 1 S 2, § 827 S 1, § 104 Nr 2 BGB), behauptet die Beschwerdebegründung nicht hinreichend substantiiert. Ist dem Kläger somit der Vorsatz seines schuldfähigen Bevollmächtigten zuzurechnen und deshalb keine Wiedereinsetzung in die versäumte einmonatige Berufungsfrist zu gewähren, kommt es auf die nachrangige, aber von der Beschwerdebegründung in den Vordergrund gestellte Frage, ob der Wiedereinsetzungsantrag fristgerecht gestellt und die einjährige Ausschlussfrist des § 67 Abs 3 SGG "infolge höherer Gewalt" ausnahmsweise unanwendbar gewesen ist, nicht mehr an.



- 11 3. Wenn der Kläger schließlich rügt, der Gerichtsbescheid sei zu Unrecht erlassen worden, weil die Voraussetzungen des § 105 SGG nicht vorgelegen hätten, das SG ihm vorher "kein rechtliches Gehör gewährt" und ihn "unter Umgehung seiner Pflichten zur sachgerechten Aufklärung ... nicht persönlich angehört" habe, so liegen darin keine Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf denen die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160a Abs 2 S 3 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 1 SGG). Verfahrensfehler, die dem SG unterlaufen, rechtfertigen die Zulassung der Revision nur, wenn sie im Berufungsverfahren fortwirken und deshalb auch als Verfahrensfehler des LSG anzusehen sind (vgl BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31). Eine derartige Konstellation kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil sich das SG im Hinblick auf die Pflicht zur Vorlage der (Original-)Prozessvollmacht (§ 73 Abs 2 S 1 Halbs 1 SGG aF) zwingend an den Prozessbevollmächtigten des Klägers wenden musste (§ 73 Abs 3 S 1 SGG aF) und nach dem Beschwerdevortrag auch gehalten hat. Dass die Voraussetzungen des § 105 SGG vor diesem Hintergrund nicht erfüllt gewesen sein könnten und dieser Fehler bis ins Berufungsverfahren fortgewirkt haben könnte, zeigt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise auf.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

